



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 9

Bayreuth, 8. März 2021

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung)

vom

3. März 2021

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Bayreuth folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.12.2017 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 29 vom 18. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

"Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verladen werden können oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. Das übliche Maß ist in der Regel auf 5 Kubikmeter pro Anmeldung begrenzt; bis zu dreimal jährlich kann Sperrmüll vom Besitzer (Abs. 7 Satz 2) zur Abholung angemeldet werden. Zusätzlich zu den maximal drei Regelaufnahmen kann ein Express-Service auf Abruf gegen Gebühr gemäß § 4 der Abfallgebührensatzung in Anspruch genommen werden. Metallischer Sperrmüll, Altholz und Elektroaltgeräte sind getrennt von brennbarem Sperrmüll bereitzustellen. Die Entscheidung, ob ein Ausschlussstatbestand gegeben ist, trifft allein der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter. Änderungen in der Art der Durchführung der Sperrmüllabfuhr werden rechtzeitig vom Land-

kreis in geeigneter Form bekanntgemacht. Bei sperrigen Abfällen dürfen die Einzelabmessungen eines Gegenstandes 150 cm x 200 cm und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bayreuth, 3. März 2021
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth

vom

3. März 2021

Der Landkreis Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG folgende

1. Änderungssatzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth vom 15. Mai 2019 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 9 vom 27. Mai 2019) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"Gebührenschnldner für die Gebühr der Sperrmüll-Expressabfuhr ist der Antragsteller."

2. Nach § 4 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Express-Service für die Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten beträgt 125 €."

3. Der bisherige § 4 Absatz 5 wird zum neuen § 4 Absatz 6.

4. Nach § 5 Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"Bei der Sperrmüllabfuhr im Rahmen des Express-Service entsteht die Gebühr mit Eingang des Antrags beim Landkreis Bayreuth."

5. Nach § 6 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"Die Abholung des Sperrmülls im Rahmen des Express-Service erfolgt gegen Vorkasse."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bayreuth, 3. März 2021
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung) des Hauptschulverbandes Mittelschule Creußen

Die Schulverbandsversammlung des Hauptschulverbandes Creußen hat in ihrer Sitzung am 12.5.2020 eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Hauptschulverbandes (Verbandssatzung) beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 29.7.2020 gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -

Inhalt:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bayreuth (Abfallwirtschaftssatzung)

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bayreuth

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung) des Hauptschulverbandes Mittelschule Creußen

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung) des Grundsulverbandes Grundschule Creußen

BaySchFG- (BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Bayreuth, 1. März 2021
Landratsamt
Fries
Ltd. Verwaltungsdirektor

Hauptschulverband Creußen

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Hauptschulverbandes Mittelschule Creußen

Die Stadt Creußen sowie die Gemeinden Haag und Prebitz schließen sich gemäß Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - in der Fassung vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch §§ 3, 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) und Art. 17 Abs. 1 i. V. m. Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
"Hauptschulverband Creußen" - "Robert-Kragler-Mittelschule Creußen"

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Stadt Creußen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Creußen, die Gemeinde Haag und die Gemeinde Prebitz (Verbandsgemeinden).

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst die Gebiete der Stadt Creußen, der Gemeinde Prebitz und die Gemeindeteile Bockmühle, Bocksrück, Haag, Huth, Leismühle und Sahrühle der Gemeinde Haag.

§ 4 Aufgaben

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands für die Robert-Kragler-Mittelschule Creußen.

B. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

(1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzender).

(2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

§ 6 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Stichtag für die Besetzung der Schulverbandsversammlung ist der 1. Oktober jeden Jahres. Gemeinden, aus denen zum Stichtag mehr als 50 bis einschließlich 100 Verbandsschüler die Verbandsschule besuchen, entsenden einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weiteren Mitglieder werden vom Gemeinde-/Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 4 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 8 Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 9 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der

Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3, 4 und 5) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 20 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses; dieses wird überwiesen.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an den üblichen Sitzungsorten, insbesondere an den in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Orten stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 10 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz in Höhe von 10 € je volle Stunde unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 10 Geschäftsgang

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gel-

ten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 11 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Creußen geführt.

§ 12 Jahresrechnung und Prüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Nach Prüfung legt der Verbandsvorsitzende die Rechnung der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vor.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Verwaltungumlage (Abs. 2) und eine Investitionsumlage (Abs. 3). Die Umlagen werden nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01.10. jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr.

(2) Die Verwaltungumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

(3) Die Investitionsumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

(4) Die Umlagen werden nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 01. eines jeden Monats erhoben. Soweit die Umlagebeiträge noch nicht festgelegt sind, wird jeweils eine Vorauszahlung in Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Auflösung des Schulverbandes; Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Abwicklung und Auseinandersetzung gemäß Art. 47 KommZG statt.

(3) Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 15 Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Bayreuth.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Hauptschulverbandes (Verbandssatzung Hauptschule) vom 4. Mai 2010 außer Kraft.

Creußen, 23. Februar 2021
Hauptschulverband Creußen
Martin Dannhäuser
Hauptschulverbandsvorsitzender

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung (Verbandssatzung) des Grundschulverbandes Grundschule Creußen

Die Schulverbandsversammlung des Grundschulverbandes Creußen hat in ihrer Sitzung am 12.5.2020 eine Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes (Verbandssatzung) beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 29.7.2020 gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - (BayRS 2230-7-1-K) i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG bekanntgemacht.

Bayreuth, 1. März 2021
Landratsamt
Fries
Ltd. Verwaltungsdirektor

Grundschulverband Creußen

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes Grundschule Creußen

Die Stadt Creußen sowie die Gemeinden Haag und Prebitz schließen sich gemäß Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - in der Fassung vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch §§ 3, 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) und Art. 17 Abs. 1 i.V.m. Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung vom 20. Juni 1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt

geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
"Grundschulverband Creußen" - "Robert-Kragler-Grundschule Creußen"

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Stadt Creußen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Creußen, die Gemeinde Haag und die Gemeinde Prebitz (Verbandsgemeinden).

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Schulverbandes umfasst die Gebiete der Stadt Creußen, der Gemeinde Prebitz und die Gemeindeteile Bockmühle, Bocksrück, Haag, Huth, Leismühle und Sahrühle der Gemeinde Haag.

§ 4 Aufgaben

Der Schulverband ist Träger des Schulaufwands für die Robert-Kragler-Grundschule Creußen.

B. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Verbandsorgane

(1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzender).

(2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet.

§ 6 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Stichtag für die Besetzung der Schulverbandsversammlung ist der 1. Oktober jeden Jahres. Gemeinden, aus denen zum Stichtag mehr als 50 bis einschließlich 100 Verbandsschüler die Verbandsschule besuchen, entsenden einen weiteren Vertreter und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler einen weiteren Vertreter als Mitglied in die Schulverbandsversammlung. Die weite-

ren Mitglieder werden vom Gemeinde-/Stadtrat für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt. Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung hat eine Stimme.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Versammlung aus ihrer Mitte bestellt. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 8 Schulverbandsvorsitzender

Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 9 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3, 4 und 5) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Sie haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 20 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses; dieses wird überwiesen.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen

Reisekostengesetz; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an den üblichen Sitzungsorten, insbesondere an den in § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Orten stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz in Höhe von 10 € für jede volle Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 18.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz in Höhe von 10 € je volle Stunde unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 10 Geschäftsgang

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

C. WIRTSCHAFTS- UND HAUSHALTSFÜHRUNG

§ 11 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Creußen geführt.

§ 12 Jahresrechnung und Prüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Nach Prüfung legt der Verbandsvorsitzende die Rechnung der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vor.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Schulverband erhebt für seinen

durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Verwaltungsumlage (Abs. 2) und eine Investitionsumlage (Abs. 3). Die Umlagen werden nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01.10. jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr.

(2) Die Verwaltungsumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts.

(3) Die Investitionsumlage dient zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.

(4) Die Umlagen werden nach ihrer Festlegung in monatlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 01. eines jeden Monats erhoben. Soweit die Umlagebeträge noch nicht festgelegt sind, wird jeweils eine Vorauszahlung in Höhe des im Vorjahr festgesetzten Betrages fällig.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Auflösung des Schulverbandes; Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Die Auflösung des Schulverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Im Falle der Auflösung des Schulverbandes findet eine Abwicklung und Auseinandersetzung gemäß Art. 47 KommZG statt.

(3) Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 15 Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Bayreuth.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Grundschulverbandes (Verbandssatzung Grundschule) vom 4. Mai 2010 außer Kraft.

Creußen, 23. Februar 2021
Hauptschulverband Creußen
Martin Dannhäußer
Grundschulverbandsvorsitzender